

Gustav Stryk

---

# Arbeiterversicherung

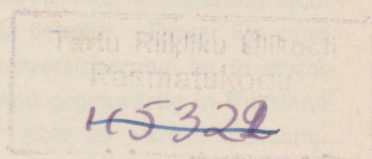
aus dem Bericht über die Verhandlungen der Kaiserlichen Tiroländischen  
Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät

1908

Gustav Stryk

---

# Arbeiterversicherung



aus dem Bericht über die Verhandlungen der Kaiserlichen Eivländischen  
Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät

1908

**M**an könnte einwenden, dass die Frage der Arbeiterversicherung nicht die Landwirtschaft, sondern die Industrie betreffe. Dieser Einwand hat eine gewisse Berechtigung. Die Arbeiterversicherung ist in erster Linie für den Industriearbeiter gedacht und soll gegenwärtig in Russland zunächst nur für diesen eingeführt werden. Aber es wäre kurzsichtig, wenn man es dabei bewenden lassen wollte. Die Erfahrungen Deutschlands haben dargetan, dass die Landwirtschaft sich auf die Dauer der Arbeiterversicherung nicht entziehen kann. Der Grund liegt einfach. Ehemals hatte der Landwirt in den geordneten Gemeindeverbänden des platten Landes und deren Armenpflege ein sehr starkes Gegengewicht gegenüber dem durch höheren Verdienst lockenden industriellen Arbeitgeber bei dem Wunsche die Leute auf dem Lande zu behalten. Heute kehrt sich das Verhältnis um. Die Industrie hat in der ihr auf den Leib geschnittenen Arbeiterversicherung eine stärkere Anziehungskraft und der Landwirt muss zusehen, wie er jenen Vorteil ausgleichen kann. Von den grossen Zweigen der deutschen Arbeiterversicherung hat sich die Landwirtschaft Ostelbiens bisher die Krankenversicherung fernzuhalten gewusst. Sie hat es mit gutem Grunde getan. Die Krankenversicherung hätte in der Gestalt, in der sie in Deutschland Gesetz ist, die Landwirte überaus schwer betroffen. Gegenwärtig steht die Zwangserstreckung auf die Landwirtschaft in Frage. Da ist es denn eine Äusserung des Vorsitzenden der Ostpreussischen Landwirtschafts-Kammer Majoratsherr von Batocki-Bledau, die viel bemerkt worden ist. Er sagt: „Es wäre widersinnig die verhängnisvolle Landflucht mit allen möglichen Mitteln zu bekämpfen und doch gleichzeitig die Landarbeiter auf einem so wichtigen Gebiete dauernd schlechter zu stellen wie die übrigen Arbeiter. Der Versicherungszwang wird über kurz oder lang kommen. Es liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten mit allen

Mitteln dahin zu wirken, dass er nicht unter Bedingungen eingeführt wird, welche gerade für die an sich schon mit den schwierigsten wirtschaftlichen Verhältnissen kämpfenden Kreise — nämlich der Landwirte — besonders drückende werden würden.“

\*                    \*                    \*

In Russland besteht die gesetzlich geregelte Arbeiterversicherung noch nicht. Den ersten, entscheidenden Schritt, um zu einer Reichsarbeiterversicherung zu gelangen, tat Russland durch das Haftpflichtgesetz vom 15./2. Juni 1903. Dieses Gesetz stellt die Unternehmer und Arbeiter in den Fabriken, Berg- und Hüttenwerken unter ein neues, den Rechtsregeln der Gegenwart entsprechenderes Recht und heischt, wie in den Verhandlungen des Reichsrats damals anerkannt wurde, die Reichsarbeiterversicherung als Ergänzung. Aus dem Jahre 1866 besteht ein Gesetz noch zu Recht, das den industriellen Unternehmern gewisse Pflichten in Bezug auf die ärztliche Hilfe auferlegt, die sie ihren Arbeitern angedeihen lassen sollen.

Die nichtindustriellen, insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten stehen gegenwärtig noch unter dem i. J. 1851 kodifizierten Rechte. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzung sind im Bande 10 T. 1 der Sammlung der Gesetze (Swod Sakonow) enthalten. Sie unterscheiden, ob die Schuld des Arbeitgebers an dem Unfall eine strafrechtlich verfolgbare Handlung darstellt, oder ob bloss eine Schuld im zivilrechtlichen Sinne vorliegt. Nach Art. 644 ist derjenige, welcher eine straffällige Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat, verpflichtet, allen hierdurch unmittelbar entstandenen Schaden zu ersetzen. Falls jedoch feststeht, dass die strafbare Handlung mit der Absicht begangen war, dem Verletzten einen vermögensrechtlichen Schaden zuzufügen, so soll der Schuldige nach Art. 645 auch für den mittelbar eingetretenen Schaden einstehen. Im Besonderen ist der Schuldige verpflichtet, den Hinterbliebenen eines Getöteten, falls sie nicht selbst genügende Mittel zu ihrem Unterhalt besitzen, einen ausreichenden Unterhalt zu verabfolgen. Ausserdem ist er verpflichtet, den Hinterbliebenen die Kosten der versuchten Heilung, der Beerdigung, sowie des Unterhalts des Getöteten bis zu dessen Ableben zu ersetzen. Bei Körperverletzungen soll der Schuldige die Heilungs- und Unterhaltskosten für den Verletzten und seine Familie bis zur vollen Wiederherstellung leisten (Art. 660) und eine unverheiratete Frauensperson bei Entstellung ihres Gesichts durch eine Verletzung bis zu ihrer Verhehlung unterhalten (Art. 662).

Die lückenhaften, theoretisch wenig durchgearbeiteten Bestimmungen geben dem Arbeiter doch einen recht kräftigen Schutz in allen denjeni-

gen Fällen, wo dem Arbeitgeber eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, und gereichen den Hinterbliebenen des Getöteten sowohl als auch den Unfallverletzten selbst häufig zum Gegenstande übermässiger Bereicherung, weil die Schuldigen, um den Zivilkläger im Strafgericht zu beseitigen, zu grossen Opfern bereit sind.

Ausser der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird aber auch aufgrund von zivilrechtlichen Gesetzen eine Haftpflicht des Arbeitgebers für Tod oder Körperverletzung der Arbeiter nach älterem russischen Rechte festgestellt. In Grundlage der Art. 574 und 684 des zehnten Bandes a. a. O., welche den Satz aufstellen, dass jedermann den von ihm durch seine Handlungen oder Unterlassungen verursachten Schaden ersetzen muss, hat die Gerichtspraxis folgende Grundsätze angenommen. Der Arbeitgeber haftet nicht bloss für seine eignen Handlungen, sondern auch für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Untergebenen, falls diese den Unfall verschuldet haben. Eine Zeit lang ging die russische Gerichtspraxis noch weiter, indem sie den Arbeitgebern die Verantwortung für das professionelle Risiko auferlegte. Doch ist diese Gerichtspraxis als mit den Gesetzen unvereinbar wieder aufgegeben. Insbesondere steht ihr der Art. 647 des zehnten Bandes entgegen, der da besagt: „Ein Schaden, welcher ohne jegliche Unvorsichtigkeit des Betreffenden entstanden ist, unterliegt keiner Entschädigung.“ Diese für den Arbeiter überaus ungünstige Bestimmung hat das Haftpflichtgesetz von 1903 dadurch beseitigt, dass es die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, ohne danach zu fragen, wer den Schaden veranlasst hat, dem Arbeitgeber zuweist, dafür aber diesem nicht die volle Summe, sondern nur den Zweidrittelersatz in allen Fällen auferlegt. Allerdings gilt diese neue Bestimmung nur für die im Gesetze ihm unterworfenen Arbeiterkategorien der Fabriks-, Bergwerks-, Hüttenarbeiter, nicht aber für alle übrigen, insbesondere nicht für die landwirtschaftlichen Arbeiter, in soweit nicht Betriebe vorliegen, die als Fabriken anzusprechen sind.

Die ältere, noch nicht durch das Gesetz von 1903 beeinflusste Gerichtspraxis hatte bei Verlust der vollen Erwerbsfähigkeit eine Leibrente im Umfang des vollen Verdienstes des Verletzten im letzten Jahr, und bei teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit in einem prozentualen Teil derjenigen Rente, welche ihm für den Fall des vollständigen Verlustes der Erwerbsfähigkeit zugestanden hätte, zuerkannt. Wenn der Anspruch solcher Personen, denen eine Leibrente zuerkannt war, auf einmalige Abfindung erhoben und anerkannt wurde, so pflegte man diese Leibrente ohne Berücksichtigung des Alters mit zehn zu multiplizieren. Hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung von Hinterbliebenen Getöteter

hat sich eine feste Praxis nicht ausgebildet. Es herrscht in den Entscheidungen der Gerichte bunte Mannigfaltigkeit. Fest steht ferner, dass der für schuldig erkannte Arbeitgeber dem Verletzten die Heilungskosten zu ersetzen hat, sowie, dass er für den Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten dessen Lohn bis zur Wiederherstellung der Gesundheit zu zahlen hat.

Vor dem Haftpflichtgesetze von 1903 hatten schon zwei Sondergesetze die Haftpflicht des Unternehmers berührt. Das Gesetz vom 24. (12.) Juni 1886 über Anmietung von Landarbeitern setzt in Art. 46 fest, dass der Arbeitgeber, durch dessen Schuld ein Arbeiter einen Unfall erleidet, ihn zu entschädigen verpflichtet ist, wobei in einer Anmerkung bestimmt wird, dass diese Verpflichtung fortfällt, wenn der Unfall durch eigene Nachlässigkeit des Arbeiters oder durch Zufall entstanden ist.

Das Haftpflichtgesetz von 1903 betrifft nur die Arbeiter in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, nicht aber u. a. die in der Landwirtschaft tätigen Arbeiter. Diese sind ebenfalls nach den gegenwärtigen Entwürfen der Regierung in die Versicherung und in die nach den Rechtsanschauungen der Gegenwart geregelte Haftpflicht nicht eingeschlossen. Für sie gilt noch gegenwärtig die Bestimmung der allgemeinen Gesetze und des eben erwähnten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Arbeitsvertrag von 1886. Doch ist in der über die Notlage der Landwirtschaft unter des Grafen Witte Vorsitz 1903 verhandelnden Kommission die Einbeziehung auch der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Reform als durchaus notwendige gesetzgeberische Massnahme anerkannt worden.\*)

Viel weiter als das Gesetz von 1886 geht das andere der vor 1903 erlassenen Gesetze. Dieses regelt die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften und befindet sich im 10. Bande, Teil 2, Art. 683. Es verpflichtet die bezeichneten Gesellschaften zum Schadenersatz nicht nur ihren Arbeitern und Angestellten, sondern auch andern Personen, insbesondere den Fahrgästen gegenüber.

Nach dem Haftpflichtgesetze vom 15. (2.) Juni 1903 sind die Arbeiter in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken ohne Unterschied des Geschlechts und Alters und deren Familien vom Betriebsunternehmer für die Folgen von Unfällen zu entschädigen, welche sich bei Arbeiten des Betriebes oder im Zusammenhang mit dem Betriebe ereignen. Dasselbe gilt für Betriebsbeamte mit Jahresgehalt bis zu 1500 Rbl. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass der Unfall eine länger als 3 Tage währende Erwerbsunfähigkeit oder Tod zur Folge hat. Hiernach sind also von der Versicherung diejenigen Betriebsunfälle

\*) Graf L. Skarzynski in dem Werke: Zacher, Arbeiterversicherung im Auslande, Heft 9a, 1905.

ausgeschlossen, welche eine Erwerbsunfähigkeit nicht herbeiführen. Dergleichen haben betriebsfremde Personen keinen Entschädigungsanspruch, wenn sie bei Gelegenheit eines Betriebsunfalls eine Verstümmelung erleiden. Die Entschädigung beschränkt sich auf Betriebsunfälle, erstreckt sich aber nicht auf Gewerbekrankheiten. Die Entschädigung der Familien bei tödlichen Unfällen hat zur Voraussetzung, dass der Tod infolge eines Betriebsunfalls spätestens 2 Jahre nach dem Unfall eintritt. Ausgeschlossen von der Entschädigung sind Unfälle, die nachweisbar durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Arbeiters herbeigeführt sind.

Die Entschädigung der Unfallverletzten erfolgt: *a)* durch Gewährung freier ärztlicher Hilfe bzw. Behandlung in einem Krankenhaus, *b)* durch Gewährung von Tagegeldern oder Pensionen. Das Tagegeld wird vom Unfalltage bis zum Tage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Feststellung dauernder Erwerbsunfähigkeit gezahlt und beläuft sich auf die Hälfte des tatsächlichen Arbeitsverdienstes. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit wird vom Tage ihrer Feststellung ab eine Pension gezahlt, die bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf  $\frac{2}{3}$  des Jahresverdienstes des Verletzten, bei nicht vollem Verlust der Erwerbsfähigkeit entsprechend dem Grade ihrer Schwächung bemessen wird, was durch ein ärztliches Gutachten bestimmt wird. Ist die Pension höher als das Tagegeld, so wird die Differenz vom Unfalltage ab nachgezahlt. Anstelle der in erster Reihe zu bewilligenden Pension kann aufgrund eines Übereinkommens zwischen Arbeiter und Unternehmer eine einmalige Abfindung treten; die Abfindungssumme wird nach dem in Russland üblichen Verfahren in der Regel durch Multiplikation des Betrages der Jahresrente mit 10, bzw. nach den Tabellen der betreffenden Versicherungsgesellschaften berechnet.

Im Falle des Todes erhalten die Hinterbliebenen des Verunglückten ein Sterbegeld (von 30 bzw. 15 Rbl.) und Pension. Die Witwe eines Unfallgetöteten hat Anspruch auf Pension in Höhe von  $\frac{1}{3}$  seines Jahresverdienstes, Kinder und Geschwister, die Vollwaisen sind, bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auf  $\frac{1}{6}$  des Jahresverdienstes, Eltern auf  $\frac{1}{4}$ . Der Gesamtbetrag aller Entschädigungen der Hinterbliebenen darf  $\frac{2}{3}$  des Jahresverdienstes des Verunglückten nicht übersteigen. Der Jahresverdienst wird durch Multiplikation des im Jahr vor dem Unfall verdienten durchschnittlichen Tagesverdienstes mit 260 gewonnen. Ist nach der Natur des Betriebes eine geringere Zahl von Arbeitstagen anzunehmen, so erfolgt entsprechende Ergänzung nach dem für gewöhnliche Tagearbeiter berechneten durchschnittlichen Tagelohn, wie er amtlich bekannt gemacht wird. Naturalbezüge werden berücksichtigt. In keinem

Falle darf der Jahresverdienst unter den 260-fachen eines gewöhnlichen Tagearbeiters herabgehen; wenn dagegen der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger den Nachweis eines regelmässig höheren Jahresverdienstes erbringen, so ist die Pension nicht nach dem durchschnittlichen, sondern nach dem vollen tatsächlichen Jahresverdienst zu bewilligen.

Zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet ist der Betriebsunternehmer; diese Pflicht geht auf die Erben und Rechtsnachfolger über. Bei freiwilliger Betriebseinstellung hat der Unternehmer seine Entschädigungsverpflichtungen in einer der zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder durch Hinterlegung des Kapitals in mündelsicheren Papieren sicherzustellen. Der Fabriksinspektor führt die Aufsicht und vertritt die Interessen der Berechtigten. Die 2-jährige Verjährungsfrist ruht während der vor dem Fabriksinspektor zu führenden Verhandlung der Parteien. Der Unfallverletzte, der, ohne die Entscheidung des Fabriksinspektors abzuwarten, den Betriebsunternehmer vor Gericht verklagt, verfällt in Strafe. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche die Entschädigungsansprüche der Arbeiter beschränkt oder ausgeschlossen werden, sind ungiltig. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betriebsunternehmers lässt das Gesetz den Arbeiter unentschädigt.

Wie die Haftpflicht vor und nach dem Gesetz von 1903 in Russland gewirkt hat, kann die Begründung der der Reichsduma übergebenen Entwürfe nicht nachweisen. Aber, um die Schärfe des Gegensatzes zu charakterisieren, in dem das moderne Recht zum älteren steht, führt die Begründung die Tatsache an, dass nach dem früher geltenden Privatrechte unfallverletzte Industriearbeiter in Deutschland trotz dessen so hoch entwickelten Rechtspflege nur zum fünften Teil ihr damals so enges Recht tatsächlich fanden, während in 44 von hundert Fällen eine klagbare Sache nach dem Betriebsunfall überhaupt nicht vorlag, weil eine Schuld des Unternehmers nicht nachweisbar war. Dazu kommt, dass die Unternehmer wenig Grund haben, die Gefahren ausschliessende Einrichtungen ins Werk zu setzen, solange ihnen eine strengere Haftpflicht die Vorteile solcher Einrichtung nicht nahe bringt. Eine Eingabe des russischen Finanzministers vom 1. Oktober (19. September) 1902 stellte die völlige Hilflosigkeit der unfallverletzten Arbeiter gegenüber den sie exploitierenden Privatanwälten fest. Diese Äusserung wird in der Begründung wiedergegeben.

Das am Vorabend des blutigen 22. (9.) Januar erlassene Kaiserliche Manifest vom 25. (12.) Dezember 1904 verkündete den Entschluss der Regierung die Reichsversicherung der Arbeiter einzuführen.

Unter den Aufgaben der unter dem Vorsitz des Finanzministers Kokowzew im Frühjahr 1905 arbeitenden Spezialkommission befand sich

neben den Projekten einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit, einer anderweitigen Regelung des Streikrechts, einer Neuregelung der ärztlichen Hilfe, einem Versuch die Arbeiter zu organisieren, auch als wichtigste Aufgabe die Aufstellung von Projekten einer Reichsversicherung der Arbeiter und zwar umfassend die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung.

Im Vordergrund des Interesse standen das Streikrecht und der Normalarbeitstag. Dennoch gelangten Projekte der Kranken-, Unfall- und Alters- bzw. Invaliditätsversicherung zur Ausarbeitung und Veröffentlichung.

Im April 1906 wurden die Arbeiterfragen abermals einer kommissarischen Verhandlung unterzogen und zwar unter dem Vorsitz des neukreierten Ministers für Handel und Industrie: Arbeitsvertrag, Normalarbeitstag, Kranken- und Unfallversicherung, Hilfskassen, Arbeiterwohnungen, Fabriksinspektion und Gewerbegericht standen auf der Tagesordnung. In den Vordergrund des Interesse suchte der Minister die Frage der beruflichen Organisation der Arbeiter zu rücken, also ein Gebiet, auf dem in Westeuropa zwar grosses geleistet worden ist, aber nicht durch Staatsregierungen, sondern durch die Arbeiter selbst. In England sind es die Trade Unions und Friendly Societies, in Deutschland die jenen nachgebildeten, aber dann sie überflügelnden und immer mehr Eigenart entwickelnden — wie man hoffen darf die Sozialdemokratie innerlich überwindenden — Gewerkschaften; in Frankreich u. a. romanischen Ländern sind es die Syndikate.

Den durch die Revolution erregten Gemüthern in Russland erschien der Umweg über die durch Gesetz zu erlangenden Voraussetzungen der freien Berufsorganisation zu zeitraubend — man wollte einen direkteren Weg einschlagen.

Von den 3 Zweigen der Arbeiterversicherung war somit die bedeutsamste, allerdings auch schwierigste und kostspieligste, die Alters- bzw. Invaliditätsversicherung fortgelassen. Der Regierungsvertreter gab die Erklärung ab, für diesen Zweig der Versicherung sei Russland noch zu wenig vorbereitet. Zugleich gab er der Meinung Ausdruck, dass es wünschenswert wäre, dass durch Hilfskassen ohne Zwang die Industriearbeiter zur Sparsamkeit angeleitet und so auf die Invalidenversicherung mit dem gesetzlichen Zwang vorbereitet werden. Nach dem Vorschlage der Regierung sollen solche Hilfskassen auf Beschluss der Arbeiter in's Leben treten und dort, wo sie bestehen, von dem Unternehmer mit Beiträgen, nicht unter 25 v. H. der freiwilligen Beiträge der Arbeiter, unterstützt werden. Eine  $\frac{2}{3}$ -Majorität der Arbeiter ist für den Rest der Arbeiter verbindlich. Diesen Hilfskassen fehlen den entscheidenden Merkmale der Invalidenversicherung: der auf

Gesetz beruhende Anspruch auf Rente und der im Zwangsrechte begründete Schutz gegenüber der in der Industrie der Gegenwart gegebenen Überanstrengung der Arbeitskräfte.

Die beiden Kommissionen arbeiteten mit Hinzuziehung von Notabeln aus den Kreisen der Industriellen und hatten hauptsächlich den Zweck, diese Kreise für die arbeiterfreundlichen Intentionen der Regierung zu interessieren.

Im Juni 1908 sind die Regierungsprojekte aus dem Ministerium für Handel und Industrie hervorgegangen und der Reichsduma übergeben worden. Man erwartet, dass diese nunmehr bald in dem Plenum diese Projekte verhandeln wird. Über die Ergebnisse der Arbeiten der Duma-Kommissionen gelangt leider nichts an die Öffentlichkeit. So ist denn auch über die Arbeiten der mit diesen Projekten befassten Kommission noch nichts bekannt geworden.

\* \* \*

Das Haftpflichtgesetz von 15. (2.) Juni 1903 regelte nur neu die Haftpflicht des Unternehmers gegenüber den Betriebsunfällen der Arbeiter, ohne die Versicherung. Der Finanzminister erhielt den Auftrag binnen 5 Jahren, gerechnet vom 1. Januar 1904, Entwürfe auszuarbeiten, damit die Arbeiterversicherung gesetzlich geregelt werde. Das Manifest vom 25. (12.) Dzbr. 1904 verkündete die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Im Frühjahr 1905 veröffentlichten die Organe des Finanzministeriums weitgehende Gesetzentwürfe. Diese umspannten den ganzen Rahmen der in Deutschland zu Recht bestehenden Reichsarbeiterversicherung gegen Invalidität, Unfall und Krankheit. Im Sommer 1908 sind der Reichsduma Entwürfe zu Versicherungsgesetzen zugegangen, die zunächst beschränktere Ziele stecken. Insbesondere ist die ohne bedeutende finanzielle Opfer des Staats kaum durchführbare Invalidenversicherung noch nicht in den Kreis dieser Entwürfe aufgenommen, auch wird der Versicherung allein die in der Industrie und im Bergwerk tätige Arbeiterschaft unterworfen, von den 133 Millionen russischer Reichsuntertanen sind das weniger als 3 Millionen. Dass mit der grundsätzlichen Ausgestaltung des Arbeiterrechts nicht gewartet werden soll, bis die Finanzlage sich wiederum gebessert hat, bis die Arbeiterzustände sich weiter entwickelt haben, ist durchaus zu billigen. Denn die gegenwärtigen Zustände in Bergwerk und Industrie machen diese Regelung notwendig. Zu bedauern ist, dass die Entwürfe nicht klarer, als es geschehen ist, bestimmen, auf welche Zweige der Volksarbeit die Gesetze sich beziehen sollen, und mehr noch ist zu bedauern, dass diejenigen Zweige, die von ihnen ausgenommen werden, nicht ausdrück-

lich im Gesetze genannt werden sollen. In Deutschland geschah das; ferner sah das Gesetz in Deutschland die Möglichkeit vor, dass durch Sonderstatut mit örtlich begrenztem Geltungsbereich eine Versicherung eingeführt werde, die auf das Reich durchs Gesetz zwangsweise noch nicht erstreckt wurde. Auf diesem Wege des Sonderstatuts hat binnen 25 Jahren Westdeutschland die Krankenversicherung in die Landwirtschaft eingeführt, während die ostelbische Landwirtschaft bis heute bei ihrem ablehnenden Verhalten beharrt.

Die russischen Entwürfe einer Unfall- und Krankenversicherung beziehen sich übereinstimmend auf die Fabriks-, Bergwerks-, Eisenbahn- und einige namentlich genannte verwandte Arbeiter und nehmen davon Unternehmungen bezeichneter Art aus, wenn deren Arbeiterzahl — ohne Anwendung von mechanischen Motoren 30, mit Anwendung solcher 20, unter gewissen Umständen jedoch nur 5 nicht überschreitet, sie sagen aber nicht, was unter einer Fabrik zu verstehen sei, eine Bezeichnung, über die auch sonst in der russischen Gesetzgebung an Klarheit manches zu wünschen übrig bleibt. Da die Entwürfe einen sehr grossen Teil der ganzen Angelegenheit in die Ausführungsbestimmungen verlegen, so droht hier den vom Gesetz nicht zu treffenden Zweigen der Volkswirtschaft, insbesondere den mit Nebenbetrieben ausgestatteten Gutswirtschaften, eine Quelle bürokratischen Ermessens.

Ein klar umrissener und sich auf die Industriearbeiter, insonderheit die in geschlossenen Räumen zusammen gepferchten Massen, beschränkender Geltungsbereich der Unfall- und Krankenversicherung und beziehungsweise der neu zu bildenden Zwangsgenossenschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer böte nicht geringe Vorteile. Zuerst wäre als ein solcher die Erwartung zu nennen, dass in dieser Gestalt die Vorlage leichter verstanden und in das Rechtsbewusstsein der Nation, der das moderne Arbeiterrecht doch noch recht fremd ist, aufgenommen werden könnte. Sodann der fernere, dass auf solche Weise die intendierten Gesetze dem wirklichen Bedürfnis am meisten entsprächen. Das Gemeindeleben des Landvolks ist in Russland rege, aber es hat durch das Hereindringen des modernen Verkehrs, durch Gewährung von Freizügigkeit ohne Neuregelung des Unterstützungswohnsitzes und durch die Rückständigkeit der Rechtsentwicklung und Gesetzgebung überhaupt schwere Schläge empfangen. Der schwerste dieser Schläge traf diejenigen Gemeindeglieder, die von dem gewährten Rechte der Freizügigkeit Gebrauch machten und der Industrie, die von einer überhastenden Finanz grossgezogen wurde, sich anvertrauten. Diese, aus dem Schutze des Gemeindelebens herausgerissenen Teile, ferner die, durch kein entsprechend täti-

ges Gemeindeleben getragenen, städtischen Elemente sind es, die zunächst dringend des neuen Arbeiterrechtsschutzes bedürfen.

Gegenwärtig haben die Industriearbeiter in Russland keinen durch ein Gesetz zu begründenden Anspruch im Falle von Krankheit. Im K. Polen bestehen hier und da Krankenkassen; in den Fabriksetablissemments des Russischen Reichs kommen Fälle vor, da die Unternehmer von sich aus Unterstützungen in Krankheitsfällen, ärztliche Hilfe usw. gewähren, an vielen Orten aber sind solche Hilfleistungen völlig geringfügig, ein grosser Teil der Industriearbeiter entbehrt jeglicher Hilfe im Krankheitsfalle gänzlich, das ist durch die Statistik der Fabrikinspektion erhärtet. Die Streikbewegung der Jahre 1905 und 1906 hat diese Zustände nur wenig beeinflusst und das wenige ist, weil unter dem Druck dieser Ereignisse entstanden, unsicher. Die Begründung, die von der Regierung den Entwürfen beigegeben ward, verlangt, im Interesse des Friedens und der Vermeidung vergeblicher Opfer auf beiden Seiten, die gesetzliche Regelung in der Gestalt der öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung.

Nicht günstiger liegen die Verhältnisse in bezug auf die den Industriearbeitern zu gewährende ärztliche Hilfe. Aber hier liegt wenigstens das Gesetz von 1866 als Basis vor. Freilich ist es in der Hauptsache nicht in Wirksamkeit getreten.

Der Regierungsentwurf zur Versicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle umfasst die Krankenkassen und die ärztliche Hilfe. Während in Deutschland und Österreich Krankenkassen der Industrie verschiedener Gestalt bestanden, als die Krankenversicherung reichsgesetzlich nach öffentlichem Rechte geregelt wurde, ist Russland in der Lage neues, dem Volke unbekanntes schaffen zu sollen. Von der Begründung einer einzigen Kasse für das Reich ist Abstand genommen, weil man sich vor der Wahrnehmung bestehender grossen Verschiedenheiten unter den Reichsteilen nicht verschliessen konnte und weil man Wert darauf legte die Arbeiter selbst zu werktätiger Teilnahme an der Kassenverwaltung heranzuziehen. Man hat sich deshalb möglichster Einfachheit befleissigt und sich an das Muster der, in den Kronbergwerken bestehenden, den Betriebskrankenkassen Deutschlands ähnlichen Kassen angelehnt. Solcher Krankenkassen soll eine eigne jede, mindestens 400 Arbeiter beschäftigende Unternehmung erhalten. Unternehmungen mit weniger Arbeitern sollen möglichst zu gemeinsamen Krankenkassen sich zusammentun. Kleine, ausserhalb der Städte belegene Betriebe sollen, wenn sie ferne von einander bestehen, zunächst ausserhalb belassen werden, bis durch entsprechende Einrichtungen der Selbstverwaltung eine Möglichkeit weiter gehender Fürsorge dargeboten wird.

Bei Betriebsunfällen hat gegenwärtig der Unternehmer allein die Fürsorgepflicht. Die Krankenkassen werden nunmehr in allen Krankheitsfällen, also auch nach den Betriebsunfällen, für 13 Wochen die Fürsorge zu übernehmen haben. So ist es auch in Deutschland. Dort zahlt der Unternehmer zur Krankenkasse  $\frac{1}{3}$ , die Arbeiter  $\frac{2}{3}$  der Beiträge und die ärztliche Hilfe wird von den Krankenkassen bezahlt. In Russland sollen die Unternehmer  $\frac{2}{5}$ , die Arbeiter  $\frac{3}{5}$  der Beiträge zahlen, die ärztliche Hilfe aber, wie bisher, seit 1866 gesetzlich, als Verpflichtung bei dem Unternehmer allein verbleiben. Die Begründung der Regierung nimmt die Kosten der Heilung für den Arbeiter mit 3—5 Rbl. und den Durchschnittslohn mit 220 Rbl. an. Die durch die zu zahlenden Krankengelder usw., aber ohne die Heilkosten, welche bei den Unternehmern verbleiben, bedingten Ausgaben der Krankenkassen werden zu 2·5 v. H. des Lohnes angenommen. Somit wird der Unternehmer zu den Krankenkassen, wie in Deutschland, 1 v. H. des Lohnes zu zahlen haben, ausserdem aber die ihm seit 1866 zustehende ärztliche Hilfe bestreiten. Nach den Berechnungen der Regierung betragen die Kosten für die etwa 2·5 Millionen Arbeiter, die in der Industrie, im Bergwerk, in den Privatbahnen, in den versicherungspflichtigen Teilen der Schifffahrt beschäftigt sind, gegenwärtig faktisch 9 Millionen Rubel, sie werden nach dem Krankenversicherungsgesetzentwurfe 28 Millionen Rubel betragen, das ist, bei einer Annahme der Produktionskosten der Fabrikindustrie von etwa 1500 Rubel auf den Arbeiter, 0·5 v. H. mehr als bisher.

Wenn auch die in Deutschland und Österreich gesammelten Erfahrungen für Russland wertvoll sind, so steht hier die Sache der Arbeiterversicherung doch teilweise vor neuen Problemen. In Deutschland und Österreich handelte es sich bei der Krankenversicherung im wesentlichen darum, den da und dort bestehenden, aus Selbsttätigkeit kleinerer Kreise hervorgegangenen Gebilden die allgemeine Anerkennung zu erlangen, sie zu der öffentlich-rechtlichen, der zwangsgesetzlichen Autorität zu erheben. In Russland fehlen grossenteils solche Fäden, an die das neue Recht anknüpfen könnte. Ja, die Volksteile, deren Arbeit und Lebensbestand geschützt werden soll, sind erst nur zum Teil zu deutlicher Absonderung von den anderen Volksteilen gelangt. Manche Zweige der Industrie unterhalten sich noch immer ausschliesslich durch den Zuzug von Arbeitern aus den umwohnenden Bauernschaften. Sogar die sogenannte Manufaktur hat nur zumteil ihre gesonderte Arbeiterschaft erlangt und es ist in dem Industriegebiet Zentralrusslands eine gewöhnliche Erscheinung, dass zur Erntezeit Scharen von Arbeitern die Fabriken verlassen, um in der Landwirtschaft zeitweise sich zu betätigen.

Nur in dem Königreich Polen, in den Baltischen Provinzen und in St. Petersburg gibts eine rein-industrielle Bevölkerung in grösserer Masse.

Wenngleich die Loslösung der entsprechenden Volksteile vom Lande deutlich wahrnehmbare Fortschritte macht, kann die Denkschrift der Regierung für die Gegenwart doch nur für die Hälfte der nach den Entwürfen versicherungspflichtigen Arbeiterschaft deren ausschliessliche Zugehörigkeit zu den Fabriken und Betrieben feststellen. Die Schwierigkeiten, die aus dieser Sachlage für die Arbeiterversicherung entstehen, werden sich erst dann überwinden lassen, wenn dem Arbeiter, welchem Berufszweige er sich auch zuwenden mag, überall gleiche oder ähnliche Lebensbedingungen betreffender Art geboten werden. Daran ist in Russland nicht bald zu denken möglich.

Der Gesetzentwurf der Regierung verlangt und die entsprechende Einrichtung in Deutschland-Österreich regelt die unmittelbare Teilnahme der Arbeitgeber und der Arbeiter an der Verwaltung der Arbeiterversicherung. In Russland hat man damit zu rechnen, dass eine Selbsttätigkeit bei Unternehmern und bei Arbeitern sehr schwach entwickelt ist. Diese Tatsache musste in Rücksicht gezogen werden bei der Bemessung der beiden Teilen aufzuerlegenden Pflichten und bei deren Abgrenzung unter einander.

Korporative Organisationen sind in Russland eine Seltenheit. Insbesondere gilt das von solchen Korporationen, deren Aufgabe die Pflege des allgemeinen Interesse bildet. Der Kongress der Industriellen hat die Lage der Arbeiter, insbesondere die Arbeiterversicherung verhandelt. Es sind auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften von Unternehmern zur Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfall entstanden in Riga, Odessa, St. Petersburg und Iwanowo-Borissoglebsk. So gross auch die Bedeutung dieser Anfänge ist, ihr Einfluss erreicht doch höchstens die wenigen grossen Unternehmer; deren Masse, insbesondere die kleinen Arbeitgeber, haben nur dunkle Begriffe von den Aufgaben der Arbeiterfürsorge und den Formen ihrer Verwirklichung. Es ist einleuchtend, dass hier ein Hindernis vorliegt, das durch den blossen Zwang des Gesetzes nicht überwunden werden kann. Nicht anders stehts mit den Arbeitern in diesen kleineren Unternehmungen. Besser vorbereitet, meint die Regierung, sei die Arbeiterschaft der Grossindustrie. Aber auch unter ihr werde die Lösung des Problems nicht leicht sein. Trotz der auch diesen Arbeiterkreisen noch fehlenden Sachkenntnis und Erfahrung will die Regierung ihnen die Verwaltung der Krankenkassen anvertrauen und sich, ohne tätige Mitwirkung, die blosser Kontrolle vorbehalten. Die Regierung meint nur in diesen Kreisen an-

gesichts deren grösstenteils völliger Ungesicherheit und Abhängigkeit von der Industrie und der Unmöglichkeit zur Landwirtschaft zurückzu-kehren, genügendes Verständnis für die Einrichtungen der Arbeiterversicherung und auch für deren Zwangscharakter anzutreffen. Und das ist einer der Gründe, warum die Versicherung noch nicht auf die Arbeiter im Handwerk, die Angestellten im Handel, das Baugewerbe, das Fuhr-gewerbe, die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Fischerei u. a. erstreckt wird.

Krankheitsversicherung wird nach dem Entwurfe zuerkannt jedem, ohne Unterschied des Geschlechts und Lebensalters, der in einem ver-sicherungspflichtigen Unternehmen aufgrund eines Arbeitsvertrages Ge-halt einschliesslich der Naturalbezüge bis zu der Höchstgrenze von 1500 Rubel im Jahre bezieht. Während Hilfsarbeiter einbegriffen sind, sind ausgeschlossen die Arbeiter solcher mit der versicherungspflichtigen Un-ternehmung verbundenen Hilfsunternehmungen, wie z. B. die Zucker-plantage einer Zuckerfabrik, die Forstknechte in einem zu einem Säge-werke gehörigen Forste usw. Die Höchstgrenze ist der des Haftpflicht-gesetzes von 1903 entsprechend. Durch die Bestimmung, dass die Be-triebe, die mit mechanischen Motoren arbeiten, wenn sie weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, und diejenigen, die ohne solche arbeiten, wenn sie weniger als 30 Arbeiter beschäftigen, von der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden, sind von 14 700 der Fabrikinspektion unterstell-ten Unternehmungen 5300 befreit, diese beschäftigen aber von 1 660 000 Arbeitern dieser Unternehmungen nur etwa 60 000. Dem Ermessen des Reichsversicherungsrats wird anheimgestellt auf Antrag der Kommis-sion in Sachen der Arbeiterversicherung, deren jedes Gouvernement eine erhält, auch solche Etablissements den Regeln der Krankenversicherung zu unterwerfen, die weniger als 20 Arbeiter, aber nicht weniger als 5 Ar-beiter beschäftigen. Der Entwurf beschränkt sich darauf diese Befugnis auszusprechen und die Begründung enthält nur das, was man den Geist des Gesetzes nennen könnte. Die Grenze zwischen der Fabrikindustrie und der mit Betrieben verknüpften Landwirtschaft zu ziehen bleibt also völlig der Einsicht der durchaus bürokratisch organisierten, kontrollie-renden Staatsversicherungsbehörden überlassen. Der Reichsversiche-rungsrat wird sich vermutlich von der Erwägung leiten lassen, dass ihm diese Gesetzesbestimmung die Handhabe biete, um allmählich den Kreis der versicherungspflichtigen Unternehmung innerhalb des, wie wir sahen, mit grosser Unbestimmtheit durch die blossе Benennung der unterwo-fenen Volkswirtschaftszweige — in den Artikeln 1 der Gesetzentwürfe — gezogenen Rahmens, zu erweitern, und dabei die kulturellen Zustände einerseits und die Betriebsgefahren andererseits berücksichtigen.

Der russische Entwurf gewährt der Unternehmung den Vorzug einer eignen Krankenkasse erst bei mindestens 400 Arbeitern. In Deutschland ist man, trotz mehrfacher Verhandlungen, bei der Mindestzahl von 50 geblieben, Österreich bestimmt 100 Arbeiter. Die für Russland so sehr viel höher gezogene Grenze soll aber nicht ausschliessen, dass dann, wenn Unternehmer und Gouvernementskommission i. S. der Arbeiterversicherung übereinkommen, einerseits mehrere solche Unternehmungen eine gemeinschaftliche Krankenkasse errichten, andererseits ausnahmsweise kleineren Unternehmungen die Errichtung einer gesonderten Krankenkasse gestattet werde.

Die Krankenkassen sollen Geldunterstützungen gewähren 1. in Fällen von Krankheit oder Unfall, die mit Arbeitsunfähigkeit verknüpft sind, an Mitglieder der Kasse, wenn sie Familie unterhalten, von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{2}{3}$ , wenn nicht, von  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  des Tagelohns; 2. Teilhaberinnen der Kasse im Falle ihrer Niederkunft von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{2}{3}$  des Lohnes; 3. zur Bestattung verstorbener Kassenmitglieder — den 20- bis 30-fachen Tagelohn. Bei Betriebsunfällen tritt, falls nicht vorher Heilung erfolgt, die Unfallversicherung mit der 14. Woche an die Stelle der Krankenkasse, andernfalls hat die Krankenkasse beziehungsweise 26 Wochen lang und bei wiederholter Erkrankung, nicht mehr als 30 Wochen lang die Zahlung fortzusetzen. Diese Zeitbemessung richtet sich nach dem Vorbilde Deutschlands. Hier ist der Punkt, wo die Invalidenversicherung anzuknüpfen hat, wie auch in der Begründung der Regierung bemerkt wird. Denn es wird unmöglich sein dauernd die Arbeitsinvaliden, denen kein Betriebsunfall zugestossen ist, nach 26 beziehungsweise 30 Wochen ohne eine weitere Unterstützung zu verabschieden, nachdem Kranken- und Unfallversicherung einmal eingeführt sind. Grundsätzlich ist somit mit dem Krankenversicherungsentwurf auch die Invalidenversicherung legalisiert.

Die Verwaltung der Krankenkassen wird von dem Entwurf der Regierung den Arbeitern und Arbeitgebern auferlegt. Die in einem recht weit gezogenen Rahmen beschliessenden Generalversammlungen werden nur von den Delegierten der Arbeiter gebildet. Der Arbeitgeber, beziehungsweise der von ihm oder einer Vielheit der Arbeitgeber bestellte Bevollmächtigte hat den Vorsitz in der Generalversammlung, übt in ihr aber nur eine beratende Stimme aus, hat ferner das Recht der Initiative zu der Begründung der Krankenkasse und das Beschwerderecht mit der Befugnis zeitweiser Inhibierung illegaler Beschlüsse. In die Direktion, die nur ausführendes Organ ist, haben die Arbeiter ein Glied mehr zu entsenden, als die Arbeitgeber. Die Direktion wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

In das moderne Arbeiterrecht hat Russland den ersten entscheidenden Schritt durch das Haftpflichtgesetz vom 15. (2.) Juni 1903 getan. Dieses Gesetz durchbrach für den wichtigsten Teil der im Lohnverhältnisse erworbenen Unfallverletzungen, die Arbeiter der Industrie und des Bergbaus, die engen Grundsätze des Privatrechts, das dem Arbeitgeber die Schuld an dem Unfall nachgewiesen werden soll; dass die Klage wegen des Unfalls dem Verletzten beziehungsweise dessen Angehörigen obliege; dass die Last dieses Beweises dadurch erhöht werde, dass der Kläger den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen jener Schuld und diesem Unfall zu erbringen habe. Der Durchbruch hob die Sache des im Lohnverhältnisse erworbenen Unfalls in die Sphäre des öffentlichen Rechts.

Das Haftpflichtgesetz von 1903 war nur ein erster Schritt. Noch fehlen ihm die aus dem öffentlichen Rechte sich ergebenden prozessualischen Konsequenzen: die der Dauer der Rentenansprüche und mehr noch dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Sache besser als die private Vermögenslage der einzelnen Unternehmer genügende Gesamthaftpflicht grösserer Unternehmer-Genossenschaften und die Regelung des Verfahrens nach öffentlichem Recht anstatt der Privatklage des Unfallverletzten. Wie gross dieser Fortschritt sein wird, liesse sich wiederum nur nach den Erfahrungen des Auslandes ermessen. Denn die Begründung des russischen Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes kann auch hier kein Tatsachenmaterial über die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1903 gerichtlich und aussergerichtlich erledigten Unfälle beibringen. Es war zwar beabsichtigt einen Fonds zu bilden, aus dem im Falle von Zahlungsunfähigkeit der Unternehmer unfallverletzte Industriearbeiter entschädigt werden sollten; die bald darauf eingetretenen finanziellen Verwickelungen behinderten aber dieses Vorhaben.

Die Vorteile der Versicherung gegenüber dem im Gesetz von 1903 angenommenen Grundsatz der Individualhaftpflicht sind für den Unternehmer, abgesehen von den sehr grossen Unternehmern, so offenkundig, dass die blosser Erwähnung genügt. Die durch die Haftpflicht des Unternehmers diesem auferlegten Kosten lassen sich für die erdrückende Mehrzahl der Unternehmer nur unter der Voraussetzung der Versicherung auf feste Zahlen bringen und sollen in Russland, wie in Deutschland, gemäss dem nach Gefahrenklassen abgestuften Risiko unter Zugrundelegung des Lohnes im Umlageverfahren als Jahresbeiträge von dem Unternehmer ausschliesslich aufgebracht werden.

Die Regelung des Verfahrens nach öffentlichem Recht will der neue Entwurf der Regierung allerdings nur teilweise durchführen. Zwar legt

er den neuen Organen, insbesondere den zu bildenden Unfallversicherungsgenossenschaften, die Obliegenheiten der Schadensermittlung und Entschädigung auf, aber er zögert noch mit der Einführung eines entsprechenden Streitverfahrens. Das in Deutschland und Österreich eingeführte paritätische Schiedsgericht und dessen Folgeerscheinungen bleiben in Russland einstweilen fort und man gewinnt aus der Begründung den Eindruck, dass nicht allein die entgegenstehenden Schwierigkeiten daran Schuld sind, sondern dass das neue Recht als ein Durchbruch aus dem Privatrechte in das öffentliche Recht nicht voll und ganz erkannt wird. Besteht doch auch in Deutschland in dieser Hinsicht noch manche Unklarheit. Die mit der Genossenschaft unzufriedenen Unfallrentenanwärter werden von dem Entwurf der russischen Regierung als Privatkläger an die ordentlichen Gerichte zurückverwiesen.

Wie anderwärts so auch in Russland hat die blosse Inkraftsetzung eines Haftpflichtgesetzes nicht hingereicht, um die Unfallversicherung zu verwirklichen. Die privatrechtlich gestalteten, erwerbenden Versicherungsgesellschaften erwiesen sich als zu teuer, für die Bildung von privatrechtlichen Vereinen auf Gegenseitigkeit fanden sich nur ausnahmsweise die Voraussetzungen. Im Jahre 1906 waren  $\frac{1}{7}$  der Industriearbeiter gegen Unfall in Russland, fast sämtlich in den Vereinen auf Gegenseitigkeit versichert, darunter verhältnismässig am wenigsten die Arbeiter kleinerer und schlechter fundierter Unternehmungen, die der Versicherung am meisten bedürfen. Nach dem Vorgang Deutschlands, Österreichs und vieler anderen Länder Westeuropas spricht sich die russische Regierung unbedingt für den Grundsatz der zwangsgesetzlichen Regelung aus und fordert, dass die Unternehmer in bezug auf die Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfall diesem Zwange auch in Russland unterworfen werden, weil sie darin eine notwendige Bedingung für die Verwirklichung der im Haftpflichtgesetze anerkannten Grundsätze sieht. Da nach dem russischen Haftpflichtgesetze die gesamten Schadensansprüche aus Betriebsunfällen, insoweit das Gesetz sie anerkennt — bis zu  $\frac{2}{3}$  des Lohnes — von dem Arbeitgeber zu tragen sind, so ergibt sich selbstredend die Folge, dass bei der nunmehr einzuführenden Zwangsversicherung die Gesamtkosten von dem Arbeitgeber aufzubringen sein werden, der dann auch in der Verwaltung dieser Angelegenheit sich weder mit dem Arbeiter noch mit den Vertretern der Staatsregierung zu teilen hat. Die Begründung nimmt an, dass die Kosten der Unfallversicherung nach deren zwangsweiser Regelung sich auf etwa 2.5 v. H. des Lohnes belaufen und somit insgesamt 14 Millionen R. an Versicherungsprämien beanspruchen werden, wovon 5.5 Millionen

als Mehrkosten gegenüber der gegenwärtigen aus der Haftpflicht den Unternehmern tatsächlich zugemuteten Last zu erachten sei (1 v. H. des Lohnes). Bei der Annahme einer Produktivität der russischen Industrie von annähernd 3 Milliarden R. würden die Mehrkosten etwa 0·18 v. H. vom Wert der Erzeugnisse gleichkommen.

Der Auffassung des Arbeiterversicherungsrechts als eines öffentlichen Rechts vermag nur die zwangsgesetzliche Versicherung zu genügen, die sich mit der blossen Forderung eines Versicherungszwanges nicht begnügt, sondern bis zu öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten fortschreitet, die die Zwangsversicherung übernehmen. Die Gesetzgebung im Grossherzogtum Finland ist bei der Einführung des blossen Versicherungszwanges stehen geblieben und das hat, nach den Angaben der Begründung, zu folgenden Ergebnissen geführt. Von der Gesamtzahl der Versicherten — 70 000 — waren 1903 bei privaten (erwerbenden) Versicherungsgesellschaften 29 000, bei gegenseitigen Versicherungsver-einen 37 000 und in Versicherungskassen der Unternehmer ca. 4000 versichert. Die Begründung spricht die Erwartung aus, dass angesichts der Verhältnisse, unter denen die russische Industrie zu arbeiten habe, für Russland eine weit geringere Beteiligung der kommerziellen (der erwerbenden) Versicherungsgesellschaften zu erwarten wäre, wenn die Gesetzgebung sich auf den blossen Versicherungszwang beschränken wollte. Indem die Vorlage der Regierung das in Deutschland und Österreich zur Durchführung gelangte System der Zwangsversicherung auch für Russland zur Annahme empfiehlt, gibt die Begründung der Überzeugung Ausdruck, dass nur auf diese Weise der staatlichen Bedeutung der Sache genug getan werden könne. Dabei lehnt sich die Vorlage aus praktischen Erwägungen an das deutsche Vorbild an und befürwortet mit dem Rechte der Selbstverwaltung auszustattende Genossenschaften der Arbeitgeber nach dem Prinzip der gegenseitigen Versicherung bei solidarischer Haftung. Wollte die Regierung die Versicherung übernehmen, dann wäre das nicht ohne eine sehr erhebliche Belastung der Finanzen zu ermöglichen, während es auch an den Beamten fehlen würde, denen die erforderliche Sachkenntnis und Föhlung mit den beteiligten Kreisen zur Seite ständen.

Wenn der russische Entwurf sich somit auch an das deutsche Vorbild in Hinsicht der Unfallversicherungsgenossenschaften eng anlehnt und Rechte und Pflichten der Arbeitsgeber nach ebenso strengem Rechte regeln will, wie in Deutschland geschah, so darf dennoch nicht verkannt werden, dass der Erfolg für Russland weniger sichergestellt werden kann, als das in Deutschland und Österreich der Fall ist. In Österreich tragen

die Arbeiter zur Unfallversicherung bei und haben ihre Vertretung in der Verwaltung der Unfallversicherung, in Deutschland tragen die Arbeitgeber die Kosten der Unfallversicherung allein und verwalten diesen Teil der Arbeiterversicherung selbst, aber sie befinden sich gegenüber einem Streitverfahren, das in erster Instanz das paritätische Schiedsgericht hat. In Russland soll die Unfallversicherung durch Genossenschaften der Unternehmer, die zwar Selbstverwaltungsrechte üben dürfen, aber sich einem zwingenden Gesetze gegenüber befinden, verwaltet werden, ohne ein Schiedsgericht oder irgend eine Instanz, in der das Rechtsbewusstsein des Arbeiters Ausdruck finden kann, sich gegenüber zu sehen. Zugleich räumen die Entwürfe der russischen Regierung denselben Arbeitern in bezug auf die Krankenkassenverwaltung sehr weitgehende, insbesondere formell sehr weitgehende Rechte ein; in den Generalversammlungen der Krankenkassen erhalten die Arbeitgeber keine beschliessende Stimme, obgleich sie  $\frac{2}{5}$  der Lasten tragen werden. Wird diese Verteilung der Rechte als Ausgleich empfunden werden, oder den Keim zu Zerwürfnissen tragen? Inwiefern ändert sich die Lage des unfallverletzten Arbeiters gegenüber einem von der Regierung als unzulänglich anerkannten Rechtsschutz, den die ältere Gesetzgebung und den auch das Haftpflichtgesetz von 1903 nur gewährten? Denn beiden Rechtssystemen gegenüber erwies sich die Unfähigkeit des einzelnen Arbeiters sein Recht im privatrechtlichen Streitverfahren zu erlangen, ein Mangel, dem gegenüber die Möglichkeit, dass die Person des Arbeitgebers die Solvenz einbüsse, von geringerem Belang sein dürfte. Wird die Krankenkasse sich zum Anwalt des einzelnen Arbeiters aufwerfen und dessen Recht erstreiten?

Weit leichter hat es die Vorlage die getroffene Wahl dem Interesse der Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Neben den allgemeinen Gesichtspunkten der Zwangsversicherung überhaupt — verhältnismässig geringe Kosten\*) und Verteilung des Schadens, wodurch dieser zum kalkulierbaren Produktionsfaktor wird — sind es der Hinweis auf die durchaus günstigen Erfolge in Deutschland und Österreich und die Zurückweisung der Behauptung, dass die Versicherung zu Ungunsten des haushälterischen und grösseren Unternehmers den liederlichen und kapitalunkräftigen begünstige. Die Behauptung treffe, heisst es mit Fug in der Begründung, das Wesen der Sache nicht. Aufgabe der Unfallversicherungsgenossenschaften werde es sein, durch zutreffende Registrierung der Unfälle die gerechte Tarifierung und Klassifizierung im Wege regelmässiger Überarbeitung vorzubereiten und von dem Rechte des Er-

\*) Nach Zacher nur  $\frac{1}{3}$  der Verwaltungskosten der privaten Versicherungsgesellschaften.

lasses verbindlicher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen Gebrauch zu machen. Die Erfahrungen, die in den Ländern der Zwangsversicherung in dieser Hinsicht gemacht seien, lassen diesen Weg als sehr aussichtsreich erkennen. Dass der russische Entwurf in betreff der Einteilung der versicherungspflichtigen Unternehmungen die professionelle Gliederung ablehnt und die territoriale befürwortet, bedarf bei der räumlichen Vereinzelung eines grossen Teiles der russischen Industrie und bei ihrer Unentwickeltheit keiner nähern Begründung. Gleichwohl soll als Ausnahme von der Regel die Möglichkeit professioneller Unfallversicherungsgenossenschaften im Verordnungswege nicht ausgeschlossen sein.

Der russische Entwurf gibt vor dem deutschen Umlageverfahren dem österreichischen den Vorzug. Dieses fordert, dass die Beiträge der Mitglieder der Unfallversicherungsgenossenschaften den nach versicherungstechnischen Grundsätzen bemessenen kapitalisierten Renten entsprechen und sonach ein Fonds sich bildet, der diese Renten bis zu deren Ablauf deckt. Gegenüber den bekannten Vorteilen des Umlageverfahrens — das nur sehr allmähliche Ansteigen der Kosten der Versicherung und die Freigabe der Kapitalien an die private Unternehmung — bemerkt die Begründung die ungerechte Überlastung der Zukunft — den Ausgleich finden beide Systeme erst nach 75 Jahren — und die bisher in Russland gebräuchliche Abfindung der Unfallrente durch einmalige Zahlung. Ferner werden angeführt die Gefahr einer Masseninsolvenz nach grösseren Industriekriesen u. a. Gründe. Das deutsche Verfahren ist 1900 durch die gesetzliche Vorschrift des Unfallversicherungsfonds dem andern angenähert worden, was die Begründung anführt. Sie hätte noch darauf hinweisen können, dass Deutschland in seinen grossen Invalidenversicherungsreserven bedeutende Kapitalien festgelegt hat, die in Gestalt der Anlage zu Wohlfahrtszwecken grossenteils auch der Unfallvorbeuge dienen, und vor allem die paritätischen Schiedsgerichte besitzt, die von vorne herein in den vollen Ernst der Unfallversicherung hineingeführt haben. Unter den durch die übrigen Vorschläge der russischen Regierung vorausgesetzten Umständen wird man es nur durchaus billigen können, dass sie das strengere System gewählt hat, wenn man auch das Bedenken nicht von der Hand weisen sollte, dass es die Durchführung wesentlich erschwert. Dass die Unfallversicherung in Russland zunächst auf den Gesamtumfang der Lohnarbeit nicht ausgedehnt wird, wiewgleich die Begründung diesen Umfang als den an sich richtigen anerkennt, wird man ebenfalls nur billigen können. Massgebend für die vorgeschlagene Begrenzung des Unfallentschädigungsanspruches sind nach der Begründung die den Unternehmungen zuzu-

sprechenden Eigenschaften, die eine regelrechte Aufsicht durch die staatliche Inspektion ermöglichen. Ausserhalb der Unfallversicherung belassen werden soll aus diesem Anlass auch das Baugewerbe und es werden hineinbezogen, übereinstimmend mit dem Haftpflichtgesetz von 1903 und dem Krankenkassenentwurfe, nur die Fabriksindustrie, der Bergbau, die Binnenschifffahrt und der Eisenbahnbetrieb mit Einschluss des Strassenbahnbetriebes.

Der Entschädigungsanspruch des Unfallverletzten wird, mit einer wichtigen Ausnahme, ähnlich wie in Deutschland, auf Grundlage des Anspruchs auf  $\frac{2}{3}$  des Lohnes bemessen und erstreckt sich ebenfalls in annähernd ähnlicher Abstufung auf die Hinterbliebenen, wie in Deutschland. Der eine wichtige Unterschied ist der, dass in Deutschland, wie die Begründung des russischen Entwurfes hervorhebt, dem Unfallverletzten nach gänzlichem Verluste der Arbeitsfähigkeit bei völliger Hilflosigkeit die Rente bis zum vollen Betrage des Arbeitslohnes erhöht werden kann, während der russische Entwurf diese Bestimmung nicht herübergenommen hat. Wenn das Haftpflichtgesetz von 1903, das die Verantwortlichkeit der Unternehmer über die engen Grenzen des bürgerlichen Rechts hinaus führte, die Schuldfrage überwand und die Tatsache der Arbeitsinvalidität durch den Betriebsunfall als entscheidend erachtete, um dem Unternehmer die Kosten zuzuweisen, so fand es in der  $\frac{2}{3}$ -Entschädigung gewissermassen einen Ersatz zugunsten des Unternehmers. Wenn aber jetzt die Unfallversicherung als eine Einrichtung von staatlicher Bedeutung anerkannt wird, dann kann nur die dem vollen Arbeitslohn entsprechende Rente den gerechten Ausgangspunkt abgeben. Man vermisst in der Begründung jeglichen Hinweis, weshalb ein solcher Ausgangspunkt vermieden wird. Wäre im Hinblick darauf, dass die Arbeiterversicherung in dem vollen bisher erreichten Umfang — einschliesslich der Invaliditätsversicherung — für Russland in absehbarer Zeit undurchführbar scheint, ein Staatszuschuss für die Fälle völliger Hilflosigkeit um der Gerechtigkeit willen ausgeschlossen? Die Belastung der Staatskasse würde nicht gar gross sein und durch die in Aussicht gestellte Neuregelung des Armenrechts sich wesentlich mindern lassen.

Während nach deutschem Recht der 300-fache Tagelohn der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird, lautet der russische Vorschlag auf den 260-fachen Tagelohn für Unternehmungen, die während des ganzen Jahres tätig sind. Das ergibt fast genau — nicht 6 — sondern 5 Arbeitstage in der Woche. Die Höhe des Arbeitslohns festzustellen ist Sache der Kommissionen in Sachen der Arbeiterversicherung. Die mit den

unfallverletzten Arbeitern oder deren Angehörigen getroffenen Abkommen in betreff der Entschädigungsansprüche hat der Fabriksinspektor auf ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen; während zu dessen Obliegenheiten auch die Herbeiführung des friedlichen Vergleichs gehört, gelangt der Streit an die ordentlichen Gerichte, wofür eine Frist von 2 Jahren bestehen soll, ungerechnet die bei den Vergleichsverhandlungen verstrichene Zeit. Die gerichtliche Klage ohne vorherige Inanspruchnahme des Fabriksinspektors wird mit dem Verlust auf den Anspruch der Wiedererstattung der Prozesskosten bedroht. Die Begründung macht darauf aufmerksam, dass gemäss der neueren Rechtsauffassung nur der böse Wille des Unfallverletzten (sloi umüssel) die haftpflichtige Genossenschaft von der Entschädigungspflicht entbinden solle. (Art. 12 des Unfallversicherungsgesetzentwurfes.) Wenn das Gesetz von 1903 ausserdem auch den Einwand der groben Fahrlässigkeit dem einzelnen Unternehmer gestattete, so geschah das, wie aus den Akten des Reichsrats nachgewiesen wird, nur zeitweilig bis zur Regelung der Zwangsversicherung.

In Sachen der Verwaltung der Arbeiterversicherung sollen die Gouvernements- (oder, wie von den Vertretern der Industrie in Vorschlag gebracht ist, die nach den Industriebezirken zu bildenden) Kommissionen i. S. der Arbeiterversicherung und der Reichsversicherungsrat zuständig sein; die Ausführungsbestimmungen mit Einschluss der Normalstatuten der zwangsgesetzlichen Kassen und Genossenschaften werden von diesem in dem weiten gesetzlichen Rahmen bestimmt; eine Berufung an den Senat wird nicht zulässig sein. Für die Erstreitung der aus den Versicherungsgesetzen erwachsenden Rechtsansprüche aber werden die Krankengeld-, Unfallrenten- u.s.w. Anwärter nicht an ein besonderes, wie in Deutschland paritätisch oder sonst wie zusammengesetztes Sondergericht mit Berufserfahrung verwiesen, sondern an die ordentlichen Gerichte. Die russischen Entwürfe haben hier ihre empfindlichste Lücke.

\*

:

\*

Wenn die der Reichsduma vorgelegten Entwürfe zur Durchführung gelangen, wird Russland in die Reihe derjenigen Kulturstaaten einrücken, in denen die Arbeiterversicherung zu einem in das Wirtschaftsleben sehr tief einschneidenden Faktor geworden ist. Denn man darf erwarten, dass Russland bei der damit getroffenen Wahl des deutschen Systems beharren wird. Dafür spräche nicht nur der Nutzen der Einheitlichkeit im System, sondern auch der Umstand, dass in den Ministerien ein in diesem Sinne weitergehender Entwurf bereits 1904 aus-

gearbeitet und auch 1905 bereits veröffentlicht war. \*) Dieser weitergehende Entwurf sollte nach dem Prinzip der Zwangsversicherung die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und die Invaliden- resp. Alters-Versicherung unter Beihilfen aus Mitteln des Staats umfassen. Dass vor der Hand von diesem sehr viel weiter gehenden Plane Abstand genommen wird, bedarf bei den unvermeidlichen grossen finanziellen Opfern des Staats, ohne die er sich nicht verwirklichen lässt, gegenwärtig keiner Erklärung, weil die Notwendigkeit der Beschränkung zu evident ist. In der Unfall- wie in der Krankenversicherung nach den neuen Projekten wird von Beiträgen aus öffentlichen Mitteln Abstand genommen und das Staatsbudget somit nur mit den Kosten der Verwaltung belastet, insoweit diese nicht im Wege der Zwangsgenossenschaft den Beteiligten selbst auferlegt werden. Wohl aber darf daran erinnert werden, dass das Deutsche Reich trotz beispiellosen wirtschaftlichen Aufschwunges und der diesen fördernden Milliarden der französischen Kriegsentschädigung ebenfalls nur schrittweise vorging. Nach dem Reichshaftpflichtgesetz von 1871 folgte 1883 die Kranken-, 1884 die Unfall- und erst 1889 die Invaliditäts- und Altersversicherung. Aber es sind finanzielle Erwägungen und Rücksichten auf die Neuheit der Sache nicht allein die Momente, die zu schrittweisem Vorgehen in Russland raten. Denn es fehlt hier noch an manchen anderen notwendigen Voraussetzungen. Ohne auf deren Beschreibung sich an dieser Stelle einzulassen genüge der Hinweis auf die Lage, in der sich die Verfassung der Gemeinden und die diesen obliegende Pflicht der Armenversorgung in Russland befindet. Das Deutsche Reich zählt das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zu den ersten Taten seiner Gesetzgebung, obgleich diese mit wohlgeordneten Gemeindeverhältnissen der Bundesstaaten rechnen durfte. Dieses Gesetz, das zuerst für den Norddeutschen Bund erlassen, dann auf Süddeutschland, ausser Baiern und Elsass-Lothringen, erstreckt wurde, übertrug die Armenpflicht auf die Wohngemeinde, indem es die Frist für den Erwerb des sog. Unterstützungswohnsitzes d. h. des Zeitpunktes, von dem ab der Wohngemeinde die Armenlast zufällt, festsetzte und zwar kurz bemass. Nach den am 1. April 1909 in Kraft getretenen Bestimmungen des revidierten Gesetzes (vom 30. Mai 1908) über den Unterstützungswohnsitz erwirbt man ihn nach einjährigem Aufenthalt nach vollendetem

\*) Westnik Finanzow 1905 N. 14 (auszugsweise wiedergegeben in der Balt. Wochenschr. 1905 N. 18). Vrgl. darüber auch Graf L. Skarzynski in dem Werke: die Arbeiterversicherung im Auslande, herausgegeben von Zacher, Berlin-Grünwald 1905 Heft 9 a.

16. Lebensjahre innerhalb eines Ortsarmenverbandes. Das Gesetz bildet den Unterbau, auf dem sich die öffentlich-rechtliche Versicherung der Vermögenslosen erhebt. Aus dem Bereich des geordneten Almosens hat die Armenpflege in Deutschland sich zu dem Gedanken der ersten Hilfe erhoben, die dem freizügigen Arbeitenden und dessen Angehörigen beispringt solange, bis ihn das Recht der Arbeiterversicherung trägt.

Die Arbeiterversicherung stellt sich dar als eine Erweiterung des Armenrechts. Bislang begründet in Deutschland die gesetzlich geregelte Armenversorgung keinen Rechtsanspruch des Bedürftigen, sondern bildet eine den Gemeinden von Staats wegen auferlegte Last, die dem Bedürftigen zugute kommt. Dazu pflegt Almosenempfang Rechtsminderung zur Folge zu haben. Das Recht der Arbeiterversicherung unterscheidet sich von dem Armenrecht in zwei wesentlichen Beziehungen. Jenes begründet erstens einen Rechtsanspruch und zwar nicht gegenüber der Gemeinde, sondern gegenüber dem Staate resp. gegenüber öffentlich-rechtlich charakterisierten Kassen, einen Rechtsanspruch, der insofern selbst einen öffentlich-rechtlichen Charakter trägt, als seine Befriedigung den Antrag des Anwärters nicht voraussetzt. Das Recht der Arbeiterversicherung unterscheidet sich zweitens von dem Armenrechte wesentlich dadurch, dass es die Bedürftigkeit nicht abwartet, sondern gewisse Vermögensvorteile demjenigen im Rechtswege zukommen lässt, der sich durch seine Arbeitsleistung qualifiziert. Wenn man die Arbeiterversicherung als Ganzes ins Auge fasst, so muss man erklären, dass sie sich sogar nicht auf die Vorbeuge der Bedürftigkeit beschränkt, sondern mit Vorbedacht in die nach dem freien Spiel wirtschaftlicher Kräfte sich gestaltende Teilung des Produktionsergebnisses zwischen Arbeitslohn einerseits und Kapitalzins beziehungsweise Unternehmergewinn andererseits, und zwar zugunsten des Lohnes, eingreift. Dieser Eingriff erfolgt zwecks dauernder Gesunderhaltung der produktiven Kräfte, die, wenigstens nach den Erfahrungen der Gegenwart, sich der Gefahr aussetzen stärker aufgebraucht zu werden, als es im Staatsinteresse liegt.

Es ist eine zwar verbreitete, nichts desto weniger aber unbegründete Meinung, die Arbeiterversicherung oder überhaupt die soziale Richtung der gesamten neueren Gesetzgebung unter Deutschlands Führung verdanke ihren Ursprung einer gewissen Sentimentalität, oder, wie auch wohl behauptet wird, einem opportunistischen Kompromiss mit den von unten andrängenden Elementen. Diese Meinungen verkennen die Sachlage durchaus, stimmen auch schlecht mit den Ereignissen.

Es ist von kompetentester Seite (s. z. B. von Geheimrat Dr. Zacher in seinem Werk: die Arbeiterversicherung im Auslande, das Vorwort

zum 17. Hefte, Berlin 1907) der Nachweis geliefert worden, dass die auf die soziale Revolution hinarbeitenden Parteien Feinde der Arbeiterversicherung sind, ja man hat nach den Akten des Deutschen Reichstags den Beweis geliefert („Grenzboten“ 64. Jahrg. 3. Bd. S. 337 f. 1905), dass die Sozialdemokraten immer in der Opposition verblieben seien bei allen Errungenschaften der sozialen Gesetzgebung. Daran ist weder ihre Verbortheit schuld, noch ihre Schlaueit, die durch Versagen mehr herauszureissen hoffen könnte. Der Grund liegt tiefer. Die moderne Rechtsentwicklung, insbesondere Deutschlands überhaupt und hier wieder in erster Reihe das Recht der Arbeiterversicherung ist die schneidigste Waffe im Kampfe wider den Umsturz. Ohne die grosse Bedeutung zu verkennen, die in der straffen Organisation der Unternehmer und des Kapitals in jüngster Zeit mehr und mehr zutage tritt, ist es doch das geläuterte und den veränderten Erscheinungen des Wirtschaftslebens, insbesondere dem Industrialismus, neuerdings sich anpassende Recht, das der europäischen Kultur trotz aller radikal-demokratischen Anstürme Dauer verspricht. In dem modernen Recht aber nimmt das Recht der Arbeiterversicherung unbedingt die erste Stelle ein. Von dieser Bedeutung zeugen die enormen Wirkungen dieses Rechtes auf die soziale Wirtschaft und die liebevolle Aufmerksamkeit, die ihm von der rechtskundigen Theorie und Praxis insonderheit in Deutschland gewidmet wird.

Doch will ich nicht unterlassen der irrthümlichen Meinung noch speziell entgegenzutreten, die zwar der Sache der Arbeiterversicherung eine gewisse Bedeutung nicht absprechen will, dennoch aber die Bemerkung gemacht zu haben meint, ihr Ursprung leite sich aus Opportunismus her, dem einige deutsche Professore die Richtung gegeben haben. Eine überaus verkehrte Meinung!

Am Eingang der Arbeiterversicherung überhaupt und der Deutschlands insbesondere steht Fürst Bismarck, der eiserne Kanzler. Die von ihm ausgearbeitete Botschaft des Kaisers Wilhelm I vom 17. November 1881 enthält folgenden entscheidenden Passus: „Schon im Februar dieses Jahres haben wir unsere Überzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen und würden Wir mit um so grösserer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn

es uns gelänge, dereinst das Bewusstsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen.“

Die Auffassung eines Rechtsanspruches ist deutlich! Wollte man zweifeln, dass es die Argumente gesicherterer Kriegstüchtigkeit der Volksmassen und der landesväterlichen Fürsorge überhaupt waren, die Bismarck ins Feld geführt hat, um seinen kaiserlichen Herrn auf einer so neuen, noch nicht gebrochenen Bahn mit fortzureissen, dann sollte man nur die letzten Ausstrahlungen der Kaiserlichen Botschaft von 1881 in der sozialen Wirksamkeit der preussischen Kreise unter Initiative von preussischen Landräten in der Gegenwart studieren.\*) Da wird man erkennen, welche breiten Wellen der soziale Gedanke in Deutschland geschlagen hat und nach welcher Richtung diese Bewegung verläuft: Keine Marodeure in dem als Heer gedachten Volk!

Nachhaltige Volkskraft! Das ist das Geheimnis staatsmännischer Kunst, die der Sache der Arbeiterversicherung, wie des Arbeiterschutzes überhaupt, ja der gesamten Sozialpolitik zum Siege verholfen hat. Die deutsche Professorenwelt hat das nicht gering anzuschlagende Verdienst in strenger Geistesarbeit die Fesseln einer verknöcherten Doktrin des Wirtschaftslebens zerbrochen und dadurch dem Durchbruch neuer Gedanken vorgearbeitet zu haben. Schöpferisch vorgegangen auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Versicherung ist sie nicht. Wenn man denn schon einzelne Männer nennen soll, die tiefgreifend da gewirkt haben, so hat man neben dem eisernen Kanzler, dem der kühne Wurf gelang, als den grossen Vorarbeiter der sozialen Reform den Geheimrat Ernst Engel\*\*), den Meister der amtlichen Statistik, zu nennen, der zugleich durch seine Tätigkeit an der seiner Zeit führenden statistischen Verwaltungsstelle, dem Königl. Preussischen Statistischen Bureau, organisierend, unterweisend und literarisch tätig in erster Reihe jenen Stab von Verwaltungsbeamten gross gezogen hat, die das Werk durchgeführt haben. Dass diesem Werke die Professorenwelt nicht weltfremd gegenüber stand, sondern in dem 1873 begründeten Verein für Sozialpolitik, an welcher Gründung ich persönlich teilgenommen habe, nahe blieb, hat der Sache gewiss viel Nutzen gebracht. Der Vorwurf des

---

\*) Vrgl. Heinrich Sohnrey, aus der sozialen Tätigkeit der preussischen Kreisverwaltungen, Berlin 1907.

\*\*) Wichtig ist für die Bahnen, auf denen die Arbeiterversicherung sich bewegt, Ernst Engel's Schrift, der Preis der Arbeit, 1866.

Doktrinarismus entspringt wohl zumeist der Schwierigkeit in das Wesen der Sache einzudringen. Bedeutungsvoll aber ist es, dass die Arbeiterversicherung so, wie sie in Deutschland ins Werk gesetzt worden ist, den hochgebildeten Beamtenstand und die Zuverlässigkeit der amtlichen Statistik in weitestem Verstande zur Voraussetzung hat, beides Dinge, die nur als Blüten strenger Kultur denkbar sind.

Meine Auffassung deckt sich mit derjenigen, die von keinem geringeren, als dem um das Arbeiterversicherungswerk so sehr verdienten Präsidenten des Deutschen Reichsversicherungsamtes B ö d i k e r vertreten ward (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1904). Sie findet sich wieder in dem im Sommer 1908 zu Ehren Schmollers veröffentlichten Professorenwerke „Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft“ \*), unter dessen Verfassern Adolph Wagner an der ersten Stelle steht. In diesem Werke äussert sich Friedrich Zahn, einer der bekanntesten Publizisten der Arbeiterversicherung, dahin, dass er die Urheberschaft der Reichsarbeiterversicherung unbedingt Bismarck zuspricht. Als Kuriosität erwähnt er dessen, dass der Kreuzzeitungsman Mann Geheimrat Hermann Wagener in den 70-er Jahren für Bismarck eine Denkschrift ausarbeitete, die die Grundzüge der Sozialpolitik erkennen lasse. Mann der Tat und homme d'état aber war Bismarck. In der Schrift Arthur B ö h t l i n g k s „Bismarck als Wirtschafts- und Sozialpolitiker“ \*\*) wird nach dem veröffentlichten grossen Quellenmaterial über Bismarck u. a. der Nachweis geführt erstens, dass Bismarcks sozialpolitisches Glaubensbekenntnis hoch hinauf reicht in seinem Leben, zweitens, dass er als Urheber der Arbeiterversicherung an massgebendster Stelle galt. B ö h t l i n g k weist aus Bismarcks Äusserungen vor 1850 nach den Gedanken: „Der Staatsgewalt, der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften liegt es ob, das Gleichgewicht herzustellen und über das richtige Ineinanderspiel der Kräfte zu wachen, vor allem, dass die wirtschaftlich Schwachen nicht unter die Räder kommen“ — damit der Organismus des Staates „gesund“ bleibe. Und dass Bismarck der Urheber der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 sei, bezeugt ihm Kaiser Wilhelm I selbst in einem Handschreiben vom 30. Oktober 1882. Er schreibt ihm in der Freude über die bessere politische Temperatur, die sich gelegentlich von Neuwahlen im Lande gezeigt hatte, und bemerkt, welchen Umschwung in denkenden politischen Männern die sozialpolitische Botschaft herbeigeführt habe, ausdrücklich unter-

\*) In Leipzig, bei Duncker & Humblot.

\*\*) In Leipzig, bei Fritz Eckardt 1908 ohne Jahreszahl erschienen.

streichend, dass diese allein Bismarcks Werk grosser Voraussicht sei. Im „Tag“ vom 19. März 1909 hat der Göttinger Professor Gustav Cohn darauf hingewiesen, Bismarck habe in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ die Kaiserliche Botschaft von 1881 für sich als sein Werk in Anspruch genommen. Cohn bemerkt dazu, Bismarck habe recht, insoweit es sich um die staatsmännische Tat handelte, meint aber, der Gedankeninhalt der Botschaft sei im wesentlichen identisch mit jenem sozialpolitischen Ideen-Kreise, dessen Verkünder die Kathedersozialisten ein Jahrzehnt lang gewesen. Das ist Professoreneitelkeit. Der Gedanke der Arbeiterversicherung war in der Tat neu und ist in der heutigen Gestalt weder bei den Kathedersozialisten, noch, was näher läge, bei den Theoretikern des Staatssozialismus — bei Thünen, Rodbertus, Lassalle oder Friedrich Albert Lange — zu finden.

Wie es Verkennen der Tatsachen ist zu meinen, die Arbeiterversicherung entspringe einem schwächlichen Opportunismus, so ist es einfach Torheit Ungeduld zu verraten darüber, dass es die angeblichen Schwärmer für Sozialpolitik nicht einmal an dem Erreichten bewenden lassen, sondern mit immer neuen Vorschlägen hervortreten. Wo soll das enden? Enden? Nie! Wie wir uns sagen müssen, dass hienieden die Not an uns in immer neuer Gestalt herantreten wird, ebenso sicher wird man vorhersagen können, dass der soziale Gedanke, in erster Reihe der der Arbeiterversicherung, sich nicht überleben kann. Denn sie bezweckt das kostbarste Gut der in staatliche Verbände gegliederten Menschheit vor dem Verfall zu schützen. Davon kann niemals zu viel geleistet werden und die Vielgestalt der Probleme — ich erinnere nur an die nächsten voraussichtlichen Etappen: die Witwen- und Waisenversicherung, die Mutterschaftsversicherung, die Pensionsversicherung der Privatbeamten, die Arbeitslosenversicherung — beweist nur, dass es bisher noch nicht gelungen ist die Schadensmöglichkeiten zu erschöpfen. Nicht, wie man wohl gemeint hat, schwächt die zweckmässige Ausschaltung des erkannten Schadens die Widerstandskraft der Einzelnen, wie der Staatskörper, sondern, im Gegenteil, sie stärkt diese Widerstandsfähigkeit und verheisst dem mit Vorbedacht Handelnden den Sieg in der Konkurrenz um den Platz an der Sonne. Aus diesem Zusammenhang erklärt sich auch die am Deutschen Reiche zu beobachtende Tatsache, dass die enormen Aufwendungen, die die Arbeiterversicherung notwendig macht, auf die Dauer die Nation nicht nur nicht bedrücken, sondern, im Gegenteil, leistungsfähiger machen. Das kann auch gar nicht anders sein. Das wird man einsehen, wenn man bedenkt, dass

die Versicherung ja eben darin besteht mit Mitteln, die in der Gegenwart nicht verbraucht werden dürfen, Vorsorge für künftige Schäden zu treffen, d. h. zu kapitalisieren. Dass diese kapitalisierten, d. h. der Zukunft vorbehaltenen Kräfte aber nicht zinshungrig den Kapitalmarkt belasten, das ist ein hoher Gewinn im Sinne stetigerer Entwicklung des Nationalreichtums, ein Gewinn freilich, der nur dort möglich ist, wo die Kapitalbildung so intensiv geworden ist, dass sie die Völker mit Krisen, d. h. vehementen Schwankungen bedroht, wie das in den im Zentrum der modernen Kultur stehenden Ländern der Fall ist. Peripherische Länder, zu denen auch Russland gehört, werden darum in der Sphäre der Arbeiterversicherung stets im Hintertreffen zu finden sein, nichtsdestoweniger wird auch in diesen Ländern — wenn mit der Arbeiterversicherung nicht anders, denn nach Massgabe der wirklich erreichten Kulturhöhe und des wirklich erarbeiteten Nationalreichtums, nicht aber sprungweise vorgegangen wird — der eminente wirtschaftspädagogische Wert der Arbeiterversicherung sich realisieren lassen.

Es kann der Livländischen Ökonomischen Sozietät nur zu hoher Genugtuung gereichen, dass sie dank den Anträgen ihres unlängst verstorbenen Ehrenmitgliedes Oskar von Samson-Himmelstjerna eingehend die Probleme der Arbeiterversicherung erwogen hat. Der auf dem Gebiete des Versicherungswesens und der Philantropie erfahrene Antragsteller befürwortete, im Hinblick auf die seiner Meinung nach nicht bald für die zwangsgesetzliche Invalidenversicherung nach dem Vorbilde Deutschlands eintretende Reife des Staates, dem wir angehören, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in der Landwirtschaft in Livland dauernd tätigen Arbeiter und Angestellten durch einen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit sich aufbauenden Verein der Arbeitgeber.\*) Sein Entwurf, der auf dessen versicherungstechnische Solidität durch eine anerkannte Autorität Deutschlands geprüft und approbiert worden ist, wurde in den betreffenden Kreisen zwar sympathisch aufgenommen, doch konnte man sich in diesen Kreisen der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass es nicht möglich sei, angesichts der seit geraumer Zeit immer schwieriger werdenden Existenzbedingungen der livländischen Landwirte, diese zu vermögen sich freiwillig den Gesamtkosten der Invalidenversicherung zu unterziehen, während in Deutschland die nur zum dritten Teil den Landwirten als Arbeitsgebern zufallenden Kosten der Invalidenversicherung gerade auf der Landwirtschaft so schwer lasten,

\*) Vergl. die Berichte über die Verhandlungen der K. Livländischen Ökonomischen Sozietät i. d. Jahren 1902—1906.

weil diese sich der Industrie und dem Handel gegenüber in ganz Europa dank der Weltkonjunktur in sehr prekärer Lage befindet. Zu dem Drucke der Weltkonjunktur kommt für die livländischen Landwirte noch der besondere Druck ihrer Lage. Weit entfernt eines agrarischen Zollschutzes und der staatlichen Liebesgaben wie die Landwirte Deutschlands teilhaftig zu sein, werden sie durch die Zoll-, Eisenbahntarif-, Steuer- und Nationalitäts-Politik des Russischen Reichs in eine ganz besonders exponierte Lage versetzt.

Dennoch ist der Gedanke der intendierten Arbeiterversicherung nicht fallen gelassen, sondern in Erwartung der Reorganisation der Selbstverwaltungsorgane nicht nur von der Ökonomischen Sozietät, sondern auch auf Vorschlag der ritterschaftlichen Vertreter im Provinzialrat zukünftiger Beschlussfassung in dem neuen Selbstverwaltungskörper warm empfohlen worden mit der Modifikation, dass anstelle des privaten Vereins auf Gegenseitigkeit zum Versicherungsträger die öffentlich-rechtliche Korporation der Selbstverwaltung zu berufen sei. Die neuen Vorschläge der Staatsregierung an die Reichsduma lassen Raum für die Weiterführung der aus den Kreisen der Ökonomischen Sozietät hervorgegangenen provinziellen Aktion. Diese Wendung, die die Sache genommen hat, kann man als einen Rückschritt nicht ansehen. Gegen die von echter Philantropie und Weitblick getragene Intention des livländischen Antragstellers, dass die Arbeitgeber Livlands freiwillig die gesamten Lasten der Invalidenversicherung übernehmen, sprach nicht allein deren besondere wirtschaftliche Lage, sondern auch Theorie und Praxis des ganzen Versicherungszweiges. Beide hat die Erfahrung dahin geführt in der Zwangsversicherung und in der Verteilung der Lasten auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Allgemeinheit die zum Ziele führende Bahn zu erkennen. Und das mit Fug. Denn die Arbeiterversicherung überhaupt und die Invalidenversicherung, in der das Alter nur eine Art des Schadensfalles ist, insbesondere greift über den Rahmen der nackten Risikodeckung hinaus — wenn sie nach dem Vorbilde Deutschlands ins Werk gesetzt wird — und schreitet an die Lösung des Verteilungsproblems zwischen Lohn und Zins. Dieses Problem aber übersteigt die Machtsphäre des Privatrechts und der durch den Zwang des Marktes gebundenen Privaten. Seine Lösung gebührt dem öffentlichen Recht und kann nur dort gelingen, wo dem Träger des öffentlichen Rechts die gebührende internationale Machtstellung zur Seite steht. Ein Gesichtspunkt, der allerdings auch über die Kreise beschränkter provinzieller Selbstverwaltung weit hinausweist. Wenn aber auch in dieser Richtung Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind, die livländischer Ini-

tiative hier drohen, so hört die Angelegenheit nicht auf ernstester Beachtung in den Kreisen der Interessenten wert zu sein. Denn in diesem Punkte, wie in so manchen andern, sind Momente der Kritik zu erkennen, die an dem herrschenden Schema von zentralisierter Staatsverwaltung und lokaler Selbstverwaltung geübt werden muss. Allerdings wird diese Kritik nur dann fruchtbar sein können, wenn sie mit der wirklichen Lage der Dinge und mit den realen Machtfaktoren Fühlung behält.

Durch die Rechtsinstitution der Arbeiterversicherung vermag ein Staat unter gegebenen entsprechenden Voraussetzungen die Lösung des Verteilungsproblems modifizierend zu beeinflussen. Das heisst, er vermag in den grossen Verteilungsprozess zwischen Lohn und Profit einzugreifen und von demjenigen Teile des Produktionsergebnisses, der kapitalisiert werden kann, einen Teil, der bei freiem Spiel der Kräfte dem Profit zufiele, auf die Seite des Lohnes hinüberzuwerfen. Das tut er wirklich in Deutschland. Er tut es, geleitet von der Überzeugung, dass bei den heute herrschenden Verkehrsformen die der Kapitalbildung unterliegenden Produktionsüberschüsse sich in einer Weise niederschlagen, die man als eine krankhafte bezeichnen muss. Die Krankheits-symptome bedrohen aber nicht allein die vermögenslosen Arbeiter, sondern auch die übrigen Volkselemente, mit Einschluss der Besitzenden. Das Hauptsymptom ist die zunehmende Diskrepanz zwischen dem effektiven Bedarf und dem kaufkräftigen Bedarf. Wenn es denkbar wäre, dass die Kapitalbildungstendenz der Gegenwart sich extrem ausleben könnte, würden schliesslich die für den Markt produzierenden Kapitalisten einer Bevölkerung gegenüberstehen, die nichts kaufen kann. \*) Es ist wohl darauf aufmerksam gemacht worden, dass angesichts dieser Entwicklungstendenz der Landwirt insbesondere ein Interesse daran hätte für die Steigerung der Kaufkraft der Massen einzutreten. \*\*)

In dem Geleitworte zu seinem Werke, der moderne Kapitalismus, bemerkt Werner Sombart, er habe die kapitalistische Siegeslaufbahn nur verfolgt, soweit diese in gerader Richtung verlaufe. Gewisse Erscheinungskomplexe des modernen Wirtschaftslebens werden dabei nicht erschöpft, namentlich gelte das von der agrarischen Produktion. Wenn diese zwar in die kapitalistische Gesamtentwicklung hineingezogen worden sei, so weise doch wiederum die agrarische Produktion viel Wider-

\*) Samuel Révai, Grundbedingungen der gesellschaftlichen Wohlfahrt, Leipzig, 1902.

\*\*) Werner Sombart, der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902. 2 Bände.

standskraft gegen die Einflüsse kapitalistischen Wesens und damit so viel Lokalfarbe in ihrer Gestaltung auf, dass es unverantwortlich wäre sie nicht einer gesonderten Betrachtungsweise zu unterziehen. Gleichwohl hat der Verfasser das Versprechen solcher Betrachtung m. W. noch nicht eingelöst. Auch Gustav Ruhlands System der politischen Ökonomie, Berlin 1903—1908, 3 Bände, löst den Knoten noch nicht und von Eduard David, Sozialismus und Landwirtschaft, Berlin 1903, ist der 2. Band immer noch nicht erschienen, der nach den Andeutungen des Verfassers auf die oben berührte Frage eingehen könnte. Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs ist schliesslich ein grosser Versuch der Kapitalbildung eine gesündere Bahn zu brechen. Ob und wie weit das gelingt, muss abgewartet werden. Die bisherigen Ergebnisse sind ansehnlich genug. Durch die Arbeiterversicherung sind in den Jahren 1885—1903 den Arbeitern in Deutschland 4 Milliarden Mark an Entschädigungen ausgezahlt. Gegenwärtig gelangen in Deutschland täglich  $1\frac{1}{2}$  Millionen Mark an Versicherungsentschädigungen aus den Kassen der öffentlich-rechtlichen Versicherung zur Auszahlung. Die Kosten der Arbeiterversicherung in Deutschland betragen gegenwärtig mehr als eine halbe Milliarde Mark jährlich. Das Vermögen der Invalidenversicherung betrug Ende 1907 schon fast  $1\frac{1}{2}$  Milliarden Mark. Von diesem Kapital gelangen sehr bedeutende Teile für Veranstaltungen aller Art, die die materielle, moralische und intellektuelle Hebung der Volksmassen als Vorbeuge der Invalidität bezwecken, zur Verwendung. Den Arbeitgebern ist durch die ihnen auferlegte Haftpflicht und deren öffentlich-rechtliche Regelung die Solidarität der Interessen ganz anders nahe gebracht worden ist, als es ehemals möglich war, was in den die Ungefährlichkeit der Betriebe fördernden Massnahmen zum Ausdruck gelangt. Einen deutlicheren Ausdruck der Gesinnungen, als die oft getrüben Pressstimmen sind, findet die Stellung der deutschen Arbeitgeber in den freiwillig sich auferlegten Opfern. Während das neue Recht der Arbeiterversicherung ihnen eine Last von 200 Millionen Mark jährlich auferlegt, haben die Unternehmer in dem Zeitraum von 1884 bis 1905 ausserdem freiwillig eine halbe Milliarde geopfert und in allerlei Stiftungen und Einrichtungen für ihre Arbeiter mehr getan, als das Gesetz sie verpflichtet (vergl. die deutsche Ehrentafel im „Arbeiterfreund“ 1906, 1 Heft).

Wie steht es nun mit der Kapitalbildung der Welt? Der bekannte Publizist Paul Leroy-Beaulieu hat im September 1907 im „Economiste Français“ die gegenwärtigen Ersparnisse der Welt auf

etwa 12 Milliarden Francs jährl. angenommen. Nach diesem Schriftsteller betragen davon die neugebildeten Kapitalien in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 3, in Westeuropa 8 Milliarden, in Russland und der gesamten übrigen Welt je eine halbe Milliarde. Ein anderer Schriftsteller, Karl Peters, bemerkt im „Tag“ vom 8. Oktober 1908, dass alljährlich von der nordamerikanischen Union für 70 Millionen Pfund Sterling =  $1\frac{3}{4}$  Milliarden Francs Werte als Dividenden nach England strömen, ein Tribut, wie Rom ihn nicht gebieterischer aus seinen Provinzen forderte. Aus diesen wenigen Ziffern erkennt man, dass das von der Kapitalbildung der Gegenwart gesagte in ebenso hohem Grade, wenn nicht in noch höherem, von der internationalen Verteilung gilt. Ob auch der unverkennbaren Tendenz des Kapitals sich an einzelnen Punkten unseres Planeten zu konzentrieren gegenüber die moderne Arbeiterversicherung sich als wirksames Gegenmittel erweisen wird, das ist eine Frage, die heute noch nicht entschieden werden kann. Deutschland nicht, sondern England, ist das Land höchster Kapitalkonzentration. Dennoch vermag sich, trotz heissester Konkurrenz zwischen den Hauptkulturländern Westeuropas und Amerikas, die so überaus grosse Opfer fordernde deutsche Arbeiterversicherung zu behaupten. Diese hat zwar in einer grossen Reihe anderer Länder lebhaftesten Beifall und mehr oder weniger tatkräftige Initiative in der Nachfolge zuwege gebracht; nicht aber auch nur annähernd gleich grosse Opfer. Erwägt man alle diese Umstände, dann wird man mir vielleicht beistimmen, wenn ich die Meinung ausspreche: Wenn Russland die Durchführung der Arbeiterversicherung gelingt, dann haben die gegenwärtigen Erscheinungen im Wirtschaftsleben der Völker viel von ihren Besorgnis erregenden Zügen verloren.

Viele sind geneigt das Kapital mit dem Reichtum der Nationen zu verwechseln. Hat doch die Beobachtung dauernd notwendiger Kapitaleinfuhr einen Rudolf Martin bewogen Russlands Bankerott vorauszusagen. Wenn auch manchen diese Einseitigkeit des unbedingten Börseaners allzu weit gehend dünkt, so lässt sich doch nicht verkennen, dass annähernde Auffassungen sehr weit verbreitet sind. Wir stehen mitten im Zeitalter des Kapitalismus und diejenigen, die dessen Stern als dem Untergange sich zuneigend zu erkennen meinten, scheinen von den Weltereignissen Lügen gestraft zu werden. Wie mächtig aber auch das Kapital sich erhebt, dennoch kann es niemals den Charakter eines Werkzeuges gegenwärtiger oder zukünftiger Bedürfnisbefriedigung des Menschen verlieren und dessen Herrschaft usurpieren. Deshalb ist und bleibt die vornehmste Wurzel alles Reichtums der Nationen deren Volks-

kraft, deren Vermehrungsintensität den entscheidenden Wertmesser abgibt. Dass diese Volkskräfte von Nation zu Nation sehr verschieden sind, zeigt deren exakt-statistische Erforschung. Das Warum ist vielfach noch unerforscht. Wenn wir von jungen und alten Völkern reden, geben wir doch noch keine genügende Erklärung des Problems. Die slawisch-germanische Welt zeigt in der Gegenwart die grösste Vermehrungsintensität, insoweit diese bereits statistisch erfassbar ist. In dieser Hinsicht steht Russland oben an mit 18 pro Mille, in ziemlichen Abstand folgt Deutschland mit 15 pro Mille, nach einigen kleineren europäischen Nationen reihen sich Österreich-Ungarn und Grossbritannien mit 12 pro Mille an, dann nach einigen Zwischengliedern Italien mit 10 pro Mille usw., bis endlich Frankreich mit nur 2 pro Mille den Abschluss bildet. Zwar stehen in Russland sich gegenwärtig die höchsten Geburtenziffern und die höchsten Todesziffern — fast 50 pro Mille gegen 31 pro Mille — gegenüber. Aber es ist nicht ohne Reiz bei so ähnlicher natürlicher Volkskraft, die Russland und Deutschland in der Gegenwart haben, die Bewegung der Bevölkerung in Deutschland zu mustern, die man kennt, während sie für Russland noch nicht statistisch erfasst worden ist. Diese Bevölkerungsbewegung steht in Deutschland unter dem Einflusse einer in gerader Richtung fortschreitenden Kulturblüte, deren Einsetzen für Russland noch nicht Gegenwart ist.

Das Gebiet, das heute das Deutsche Reich umfasst, hatte im Jahre 1816 eine Gesamtbevölkerung von 24·8 Millionen Einwohnern und hatte 1905 — bei stetigem Anwachsen der Volkszahlen — eine solche von 60·3 Millionen. Wo vor 90 Jahren 2 Menschen lebten, da leben gegenwärtig 5. Die Statistik des Deutschen Reichs berechnet für ihr Gebiet seit 1841 einen Auswanderungsverlust von 5 Millionen Köpfen. Am höchsten stieg dieser Verlust in dem Jahrfünft 1881—1885; er erreichte im Jahresdurchschnitt 196 000. Von da an setzt eine völlige Umwandlung ein. Das letzte Jahrfünft des 19. Jahrhunderts weist einen Einwanderungsgewinn von 19 000 Menschen im Jahre auf. Die Geburtenziffer stieg bis um die Mitte der 70-er Jahre an und erreichte dann ein Maximum von 42 pro Mille, um langsam bis auf 35 pro Mille (1903) wieder zurückzugehen. Die Todesziffer, die sich 1855—1875 auf der Höhe von 29 pro Mille gehalten hatte, sank dann schrittweise bis auf 20·6 pro Mille im Jahre 1902. Diese Ziffernreihen ergaben einen natürlichen Zuwachs, der stetig ansteigende Ziffern aufweist, die von 4 pro Mille in den 50-er Jahren sich bis auf fast 14—15 pro Mille am Schlusse des 19. Jahrhunderts erheben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass angesichts der quellenden Kraft des deutschen Volkes die Reichs-

gründung, die bekanntlich nicht nur ein formal-politisches Ereignis war, sondern die tiefgreifendsten wirtschaftlichen Wandelungen voraussetzte, zur Folge hatte und bedingte; ferner die Neuordnung des gesamten Rechts, in dessen Mittelpunkt das gesamte moderne Sozialrecht mit dem Herzpunkte des Rechts der Arbeiterversicherung steht — in den kurzen, aber inhaltschweren Ziffern der deutschen Volksbewegung sich spiegelt, — Weil Russland eine ähnlich stark quellende Volkskraft hat — darf man hoffen, dass es, bei Beschreitung ähnlicher Bahnen, nicht kleinere Leistungen erzielen werde?

